

Investitionsführer Volksrepublik China -Schutz geistigen Eigentums-

2. Auflage
2013

von
Rainer Burkardt

Burkardt & Partner Rechtsanwälte
Room 2507, 25F, Bund Center
222 Yanan Dong Lu
Shanghai 200002
M +86 186 1687 7153
T +86 (21) 6321 5157
E r.burkardt@BKTlegal.com
W <http://www.BKTlegal.com>

und

Mag. Raymund Gradt
AußenwirtschaftsCenters Shanghai
T +86 (21) 62 79 71 97
E shanghai@wko.at
W <http://wko.at/aussenwirtschaft/cn>

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der Wirtschaftskammer Österreich - AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten. Die Wiedergabe mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen gestattet.

Darüber hinaus ist jede gewerbliche Nutzung dieses Werkes der Wirtschaftskammer Österreich - AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Der Investitionsführer dient ausschließlich der allgemeinen Information und nicht der Anwendung auf einen konkreten Fall. Eine Haftung von Burkardt & Partner oder Wirtschaftskammer Österreich - AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ausgeschlossen ist.

© AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA DER WKÖ
Offenlegung nach § 25 Mediengesetz i.d.g.F.

Herausgeber, Medieninhaber (Verleger) und Hersteller: AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien,
Redaktion: Publikationen Inland, T 05 90 900-4212, F 05 90 900-255,
E aussenwirtschaft.publikationen@wko.at, W <http://wko.at/aussenwirtschaft>

Hinweis: Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit werden geschlechtsspezifische Bezeichnungen nur in ihrer männlichen Form angeführt und unter „China“ die Volksrepublik China ohne Hong Kong, Macao oder Taiwan verstanden.

4. URHEBERRECHT

Das Urheberrechtsgesetz (Copyright Law, W http://english.sipo.gov.cn/laws/relatedlaws/200804/t20080416_380362.html) schützt

- Literarische Werke
- Gesprochene Werke
- Musikalische, darstellerische und choreografische Werke
- Artistische und architektonische Werke
- Fotografische Werke
- Kinematografische und audio-visuelle Werke
- Grafische Werke
- Computer Software

chinesischer natürlicher oder juristischen Personen sowie von Ausländern von dem Zeitpunkt, an dem das Werk zum ersten Mal in China oder einem Vertragsstaat der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (sowohl Österreich als auch China sind Mitglied) veröffentlicht wurde, auf eine Dauer von 50 Jahren (bei Autoren: Lebenszeit + 50 Jahre).

Die Exklusivrechte umfassen dabei: Publikation, Urheberschaft, Änderung, Schutz gegen Änderung, Reproduktion, Leasing, Aufführung, Ausstellung, Ausstrahlung, Vertrieb über ein Informationsnetzwerk, Adaptation, Übersetzung, Zusammenstellung und Kommentierung.

Im Gegensatz zu Patenten oder Marken ist eine Registrierung des Urheberrechts in China nicht erforderlich, kann jedoch freiwillig bei der Nationalen Urheberrechtsverwaltung (NCA - National Copyright Administration, W <http://www.ncac.gov.cn>) zum Nachweis der Eigentumsrechte erfolgen.

Artistische und architektonische Werke sind ausschließlich durch das Urheberrecht in China nur schwer schützbar. Zwar unterliegen Zeichnungen und Pläne dem Urheberrecht, der Schutz lässt sich jedoch nach aktueller Rechtsprechung in der Regel nicht auf eine dreidimensionale Umsetzung übertragen. Designer und Architekten sollten daher eine Anmeldung von Geschmack- oder Gebrauchsmustern in Betracht ziehen.

5. GESCHÄFTS- UND WETTBEWERBSGEHEIMNISSE UND KNOW-HOW

Geschäftsgeheimnisse und Know-how sind oft nicht durch geistige Eigentumsrechte schützbar. Und auch, wenn ein solcher rechtlicher Schutz erfolgen kann, ist zumeist ein besserer Schutz durch **Einschränkung des Informationsflusses** und einer **rigiden innerbetrieblichen Informationskontrolle** gegeben.

Mit Arbeitnehmern von Unternehmen in ausländischem Eigentum (FIE - Foreign Invested Enterprise) in China, die Träger von Know-how und Geschäftsgeheimnissen sind, sollte zusätzlich im Arbeitsvertrag eine **Geheimhaltungsklausel** (Confidentiality Clause, Non-Disclosure Obligation) auch für die Zeit nach dem Ausscheiden des Mitarbeiters aus dem Unternehmen vereinbart werden. Nur mit einer solchen Klausel hat man beim Bruch dieser vertraglichen Regelung eine Chance, den Mitarbeiter zivilrechtlich zu belangen. Aufgrund des Gesellschaftsrechts kann gegen Arbeitnehmer in Führungspositionen, die Geschäftsgeheimnisse verraten, auch strafrechtlich vorgegangen werden. Dafür muss ein Geschäftsgeheimnis jedoch einen wirtschaftlichen Wert haben und durch entsprechende Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt sein.

Ein generelles Wettbewerbsverbot während der Laufzeit eines Arbeitsvertrages besteht grundsätzlich nicht, ausgenommen für Führungskräfte (Vorstandsmitglieder, Exekutivdirektor, Geschäftsführer) aufgrund der Bestimmungen des chinesischen Gesellschaftsrechts (Company Law). Diese dürfen Geschäfte ihres Unternehmens nicht selbst übernehmen oder ähnliche Geschäfte durchführen, außer mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Eine **Wettbewerbsklausel** (Non-Competition Clause) in einem Arbeitsvertrag, die einem Mitarbeiter nach dessen Ausscheiden aus dem Unternehmen ein Wettbewerbsverbot auferlegt, ist nur für kaufmännisches und technisches Führungspersonal bzw. Arbeitnehmer, die Träger von besonderem Know-how und Geschäftsgeheimnissen sind, für eine Dauer von maximal 2 Jahren nach deren Ausscheiden aus dem Unternehmen zulässig. In einer solchen Wettbewerbsklausel müssen klar der Umfang der nicht gestatteten Tätigkeiten (z.B. Beschäftigung bei einem Konkurrenten), das örtliche Anwendungsgebiet, die Bedingungen und eine monatliche Entschädigung für das Wettbewerbsverbot geregelt sein.

Das Arbeitsvertragsgesetz lässt die Höhe der Entschädigung offen, es gibt aber mehrere regionale Regelungen für eine monatliche Entschädigung (zumeist ein halber Monatslohn, Beijing: 20-60%, Shanghai: 20-50%, Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs: 30%, wenn nichts anderes im Vertrag vereinbart wurde). Arbeitgeber und Arbeitnehmer können in gegenseitigem Einverständnis eine Geldstrafe vereinbaren, sollte sich der Arbeitnehmer nicht an das Wettbewerbsverbot halten. Die Vereinbarung einer sehr hohen Geldstrafe macht in der Regel wenig Sinn, da im Falle eines Gerichtsverfahrens Richter diese zumeist herabsetzen. Aufgrund der vorgeschriebenen Entschädigungszahlungen sollte sich der Arbeitgeber in der Wettbewerbsklausel das Recht sichern, auf das Wettbewerbsverbot verzichten zu können.

Wenn vertrauliche Informationen an andere Unternehmen weiter gegeben werden sollen, sollte mit diesen **Geheimhaltungsverträge** (NDA - Non-Disclosure Agreements bzw. NNN - Non-Disclosure/Non-Use/Non-Circumvention Agreements: Verbot der Weitergabe der vertraulichen Information, Verbot der Herstellung für eine dritte Partei, Verbot der Umgehung etwaiger

technischer Schutzmaßnahmen des Produktes) geschlossen werden. Solche Verträge sind in China weitgehend gebräuchlich.

-Ende der Leseprobe-

Für mehr Informationen können Sie den Investitionsführer -Schutz geistigen Eigentums- unter www.BKTlegal.com erhalten.